

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Konzeption, Erstellung und Umsetzung von Multimedia-Produktionen und Software sowie deren Pflege und sonstige Dienstleistungen in diesem Bereich (im folgenden Arbeitsergebnisse) durch die zoomatra interactive GbR (im folgenden Auftragnehmer).
- 1.2 Eine Multimedia-Produktion umfasst das Konzipieren, Erstellen und Umsetzen von Inhalten und Werken, die aus mehreren Medien bestehen können: Text, Fotografie, Grafik, Animation, Audio, Video und Interaktion. Die Konzepte und Werke können in verschiedene Medien (Druck, Web, Mobile, TV etc.) eingebunden und in verschiedenen Formaten (HTML, CSS, Java, MPEG4, VRML, TIFF etc.) ausgeliefert werden.
- 1.3 Die Geltung etwaiger Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder etwaiger Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Einzelheiten des Vertragsverhältnisses (wie z.B. Leistungsumfang, Zeitplan, Vergütung) werden gesondert in schriftlichen Einzelaufträgen und den darin enthaltenen Leistungsbeschreibungen nebst Konzepten, Anforderungskatalogen oder / und Pflichtenheften geregelt. Die oben genannten Dokumente gehen diesen AGB im Zweifel vor. Sie werden gegebenenfalls fortlaufend weiter geschrieben und jeweils zum Zeichen des Einverständnisses vom Auftraggeber schriftlich genehmigt und als Anlagen dem ursprünglichen Einzelauftrag beigelegt. Alle Anlagen werden wesentlicher Vertragsbestandteil.
- 2.2 Der Auftragnehmer erbringt die Arbeitsergebnisse auf der Grundlage dieser Dokumente und unter Ausnutzung des Standes der Technik.

3 Mitwirkungspflicht

- 3.1 Der Auftragnehmer berät und unterstützt den Auftraggeber kontinuierlich hinsichtlich der Ermittlung der für die Arbeitsergebnisse wesentlichen Informationen.
- 3.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vom Auftraggeber gestellten Anforderungen, Informationen oder Materialien fehlerhaft sind und/oder nicht in der vereinbarten Art und Weise genutzt werden können, so weist er den Auftraggeber unverzüglich hierauf und auf eventuelle Auswirkungen auf das Leistungsgefüge hin. Die Parteien entscheiden sodann gemeinsam über das weitere Vorgehen und ändern die jeweiligen Leistungsbeschreibungen nebst Konzepten, Anforderungskatalogen und Pflichtenheften.
- 3.3 Der Auftraggeber übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht, den Auftragnehmer während aller Phasen des Projektes mit den notwendigen Informationen und Materialien zu versorgen, die rechtzeitig und in Form, Qualität und Umfang dem Zweck entsprechend, abzuliefern sind.
- 3.4 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, fordert der Auftragnehmer ihn schriftlich auf, dies innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. Nach ergebnislosem Fristablauf ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Zeit- und Kostenplan entsprechend dem Verzögerungszeitraum abzuändern. Auf diese Folge weist der Auftragnehmer den Auftraggeber zu Beginn der Frist hin. Gleiches gilt bei Zeitverzögerungen aufgrund notwendiger Nachbearbeitung der Materialien durch den Auftragnehmer, die der Auftraggeber zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere für Vorlagen, Fotos, Textinformationen, Produktbeschreibungen etc.
- 3.5 Die jeweiligen Standards, die jeweilige Qualität und die jeweilige Form der vom Auftraggeber zu übergebenden Unterlagen werden einzeln in den Einzelaufträge bzw. Leistungsbeschreibungen nebst Konzepten, Anforderungskatalogen und Pflichtenheften festgelegt. Übergibt der Auftraggeber die Unterlagen nicht in dieser Qualität, Form etc. so trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten. Verzögerungen bei dieser Mitwirkungspflicht des Auftraggebers verlängern automatisch die etwaigen vereinbarten Lieferfristen.
- 3.6 Der Auftraggeber kauft die vom Auftragnehmer beschriebene notwendige Software und stellt die vom Auftragnehmer beschriebene notwendige Hardwareumgebung auf eigene Kosten zur Verfügung.

4 Ansprechpartner

- 4.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer benennen jeweils einen Projektleiter für die Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen.
- 4.2 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer benennen darüber hinaus einen oder mehrere Ansprechpartner, der/die innerhalb seines/ihrer Tätigkeitsbereichs (z.B. Technik, Grafik, etc.) verantwortlich ist/sind für alle während des Projekts auftretenden Fragen sowie für die Erteilung aller geschuldeten Informationen und sonstigen Mitwirkungspflichten.
- 4.3 Die Ansprechpartner des Auftraggebers als auch des Auftragnehmers sind in den Einzelverträgen aufgeführt. Der Ansprechpartner des Auftraggebers kann lediglich mit einer Ankündigungsfrist von mindestens fünf Werktagen geändert werden. Die Änderung des Ansprechpartners ist dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich verbindlich zu erklären.

5 Subunternehmer

Der Auftragnehmer kann sich eines oder mehrerer Subunternehmer bedienen.

6 Abnahme

- 6.1 Die Abnahme der Arbeitsergebnisse setzt eine erfolgreich durchgeführte Funktionsprüfung durch den Auftragnehmer voraus, deren Voraussetzungen (Berechtigung, Art, Dauer, Umfang) in der Leistungsbeschreibung bzw. dem Pflichtenheft festgehalten werden (Abnahmespezifikation).
- 6.2 Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Arbeitsergebnisse die in der Leistungsbeschreibung, nebst Konzepten, Anforderungskatalogen und Pflichtenheften, aufgeführten Anforderungen erfüllen.
- 6.3 Die Funktionsprüfung hat spätestens fünf Werktage, nachdem der Auftragnehmer die Abnahmebereitschaft angezeigt hat, zu beginnen, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 6.4 Der Auftraggeber führt während der Funktionsprüfung ein Testprotokoll, das jede Testmaßnahme und deren Ergebnis dokumentiert. Ein unterschriebenes Duplikat des Testprotokolls ist dem Auftragnehmer bei Abschluss der Funktionsprüfung auszuhändigen.
- 6.5 Sind für Teilleistungen unterschiedliche Zeitpunkte für das Herbeiführen der Funktionsbereitschaft vereinbart, so beschränkt sich die Funktionsprüfung auf die jeweilige Teilleistung. Bei Abnahme der letzten Teilleistung wird zusätzlich das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teile geprüft (Endabnahme).
- 6.6 Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung erklärt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn seit Erklärung der Abnahmebereitschaft 10 Werktage vergangen sind und der Auftraggeber nicht mittels einer schriftlichen, detaillierten Mängelliste erhebliche Mängel gemeldet hat. Auf diese Folge weist der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erklärung der Abnahmebereitschaft hin.

7 Änderungsverlangen

- 7.1 Der Auftragnehmer wird nach Möglichkeit Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung tragen. Die danach erbrachten Änderungen sind grundsätzlich zu vergüten, es sei denn sie sind ihrem Einzelumfang oder ihrer Anzahl nach unerheblich. Als Änderung gilt jede gewünschte Abweichung von bereits genehmigten Leistungsbeschreibungen, Konzepten, Anforderungskatalogen oder Pflichtenheften, sowie jede Erweiterung des Leistungsumfangs.
- 7.2 Der Auftragnehmer wird das Änderungsverlangen unverzüglich prüfen und dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot zur Anpassung des Vertrages, insbesondere der Vergütung und des Terminplans, zukommen lassen.
- 7.3 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur schriftlichen Annahme des Angebots setzen. Widerspricht der Auftraggeber diesem nicht innerhalb der Frist, gilt das als Zustimmung zur Vertragsänderung. Auf diese Folge weist der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Beginn der Frist hin.
- 7.4 Kommt es nicht zu einer Vereinbarung über die Änderungen, bleibt es beim ursprünglichen Vertragsinhalt.

8 Gewährleistung

- 8.1 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein(e) von Fehlern vollkommen freie(s) Multimedia-Produktion oder Programm herzustellen.
- 8.2 Der Auftragnehmer bietet eine Gewährleistung von zwölf Monaten, welche mit der erfolgreichen Abnahme der Arbeitsergebnisse beginnt.
- 8.3 Treten Mängel nach der Abnahmeerklärung auf, so werden diese durch den Auftraggeber in Form einer schriftlichen, detaillierten Mängelliste dem Auftragnehmer gegenüber angezeigt.
- 8.4 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Anforderung diejenigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Auftragnehmer zur Beurteilung, Untersuchung und ggf. Beseitigung des gerügten Mangels benötigt.
- 8.5 Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, kann der Auftragnehmer seinen Aufwand nach seinen üblichen Stundensätzen erstattet verlangen.
- 8.6 Der Auftraggeber hat Mängel, welche nach der Abnahmeerklärung auftreten, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich dem Auftragnehmer gegenüber anzuzeigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 8.7 Abweichungen in der Beschaffenheit des von dem Auftragnehmer beschafften Materials können von Auftraggeber nicht beanstandet werden, sofern solche Abweichungen handelsüblich und für den vorhergesehenen Gebrauch nicht erheblich sind.
- 8.8 Im Falle eines Mangels steht dem Auftraggeber zunächst das Recht zu, von dem Auftragnehmer Nacherfüllung zu verlangen. Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers durch Nachbesserung oder Neulieferung. Die Wahl, ob eine Neulieferung oder eine Mangelbeseitigung stattfindet, trifft der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen.
- 8.9 Erst wenn auch die wiederholte Nachbesserung fehlschlägt, stehen dem Kunden die weiteren gesetzlichen Rechte zu. Ist Gegenstand der Lieferung Software, so ist der Auftragnehmer berechtigt pro Mangel drei Nachbesserungsversuche durchzuführen.
- 8.10 Der Auftraggeber kann ausschließlich in Fällen grober Fahrlässigkeit und vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- 8.11 Die Gewährleistung entfällt in jedem Fall, soweit der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse selbst abändert oder durch Dritte abändern lässt, sowie sofern der Mangel auf eine unterlassene oder fehlerhaft ausgeführte Mitwirkungspflicht des Auftraggebers zurückzuführen ist, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Eingriff bzw. die Verletzung der Mitwirkungspflicht für den Mangel nicht ursächlich war.
- 8.12 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Abnahme. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer grobes Verschulden oder Vorsatz vorwerfbar ist sowie im Fall zurechenbarer Verletzung von Körper, Gesundheit oder des Lebens des Auftraggebers.

9 Haftung

- 9.1 Unbeschadet der Bestimmung über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffener speziellerer Regelungen gilt in den Fällen, dass der Auftragnehmer eine Pflicht verletzt hat folgendes. Der Auftragnehmer haftet für seine Mitarbeiter und Verrichtungsgehilfen auf Schadenersatz höhenmäßig unbegrenzt auch für leichte Fahrlässigkeit jedoch nur bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.
- 9.2 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen.
- 9.3 Schadenersatz kann der Auftraggeber in Fällen grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer geltend machen. Schadenersatz ist in jedem Fall auf die Höhe des Preises, des jeweiligen Einzelvertrages begrenzt.
- 9.4 Ist der Auftraggeber für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist der zum Rücktritt berechtigte Umstand, während des Annahmeverzuges des Auftraggebers eingetreten, so ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- 9.5 Schadenersatz statt der Leistung (bei Nichterfüllung § 280 Abs. III in Verbindung mit § 281 BGB) sowie der Verzögerungsschaden (§ 280 Abs. II in Verbindung mit § 286 BGB) ist auf das negative Interesse begrenzt. Der Schadenersatz wegen nicht wie geschuldet erbrachter Leistung ist auf die Höhe des Preises des Einzelvertrages begrenzt. Schadenersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht (Unmöglichkeit ist ausgeschlossen).

10 Preise

Es gelten die bei Vertragsschluss im Einzelvertrag vereinbarten Preise. Die Preise verstehen sich jeweils zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

11 Nutzungsrechte

- 11.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit Ausnahme der Regelungen in Absatz 11.5 ein exklusives Nutzungsrecht an den Teilen der Arbeitsergebnisse ein, die in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung individuell für den Auftraggeber erstellt wurden; dabei handelt es sich insbesondere um die für den Auftraggeber entwickelte visuelle Darstellung der Benutzeroberfläche und ihre Inhalte, Graphiken, figürliche Darstellungen, Navigationskonzepte und/oder Texte. An Werken oder Werkteilen, die zur Erstellung der Arbeitsergebnisse verwendet wurden, beim Auftragnehmer aber bereits vorhanden waren, wie z.B. bereits entwickelte Darstellungen, oder Hilfsmittel und Versatzstücke (Bildschirmmasken, Abläufe, internetgängige Mechanismen, Interface-Elemente, etc.) sowie an sämtlichen Programmierleistungen des Auftragnehmers, wie beispielsweise Software-Tools, die zur Erstellung und den Betrieb einer Applikation programmiert werden, Datenbankanbindungen, Redaktionssysteme, Autorentools, Suchbaum etc.), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein einfaches Nutzungsrecht ein. Gleiches gilt für die Verwendung von Leistungen Dritter (z.B. Photographien, Standardsoftware), deren Nutzung nur eingeschränkt gestattet wurde.
- 11.2 Die Rechteeinräumung erfolgt örtlich und zeitlich unbeschränkt, sofern im Einzelvertrag nicht etwas anderes geregelt ist. Inhaltlich erstreckt sich die Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber zum Zwecke der Nutzung auf der Webseite (Geltungsbereich für eine URL) des Auftraggebers im Internet. Andere Nutzungsarten sind durch das vereinbarte Honorar nicht abgedeckt sondern bedürfen einer erneuten Vereinbarung, sofern im Einzelvertrag nicht etwas anderes geregelt ist.
- 11.3 Bearbeitungen der Arbeitsergebnisse bedürfen der Zustimmung durch den Auftragnehmer, es sei denn, sie erfolgen zur Aktualisierung.
- 11.4 Die Rechteeinräumung erfolgt erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung.
- 11.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse für seine Werbezwecke als Referenz bei Vorführungen, zu Demonstrationszwecken, insbesondere im Rahmen von Messen, Ausstellungen, Seminaren, im Web oder sonstigen vergleichbaren Anlässen zu verwenden.
- 11.6 Die Einräumung einfacher oder ausschließlicher Nutzungsrechte an Dritte (auch Tochter-, Schwester- und verbundene Unternehmen), sowohl national als auch international, hinsichtlich einzelner oder sämtlicher eingeräumter Rechte oder deren Übertragung, ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.
- 11.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse einen Copyright-Vermerk im Sinne des Welturheberrechtsabkommens mit der Bezeichnung zoomatra und dem Erstellungsjahr für den Auftragnehmer anzubringen.

12 Freiheit von Rechten Dritter

- 12.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind, und auch sonst seiner Kenntnis nach keine Rechte bestehen, die die Nutzung durch den Auftraggeber einschränken oder ausschließen.
- 12.2 Sofern der Auftraggeber Schutzrechte Dritter betreffende Materialien für die Durchführung des Vertrages zur Verfügung stellt, gewährleistet er, dass diese frei von Rechten Dritter sind.
- 12.3 Die Parteien stellen sich gegenseitig von sämtlichen Ansprüchen Dritter in Zusammenhang mit den von ihnen eingebrachten Schutzrechten oder sonstigen Rechten frei. Sie werden sich unverzüglich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden. Falls eine Rechtsverletzung gem. Ziff. 13.1. vorliegt, ist es dem Auftragnehmer gestattet, die Arbeitsergebnisse auf eigene Kosten so zu ändern, dass keine Rechtsverletzung mehr vorliegt, insoweit dies dem Auftraggeber zuzumuten ist.
- 12.4 Der Auftraggeber übernimmt die durch die Verwertung der Arbeitsergebnisse ausgelösten gesetzlichen oder vertraglichen Verbindlichkeiten gegenüber Wahrnehmungsgesellschaften von Urheber- und/oder Leistungsschutzgesellschaften sowie weitere in diesem Zusammenhang entstehende Verbindlichkeiten.
- 12.5 Für den Fall, dass der Auftragnehmer für den Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages Bezeichnungen, Namen, Titel o.ä. kreiert, übernimmt er keine Haftung dafür, dass diese frei von Rechten Dritter sind.

13 Datenschutzrecht und Sicherheit

- 13.1 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass datenschutzrechtliche Aspekte des Einsatzes der Arbeitsergebnisse vom Auftragnehmer nicht überprüft wurden und der Auftraggeber gehalten ist, die Einhaltung des Datenschutzrechts im konkreten Fall selbst – gegebenenfalls unter Einschaltung seiner Rechtsabteilung und der für ihn zuständigen Datenschutzbehörde – zu prüfen. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber hiermit ausdrücklich daraufhin, dass eine Rechtsberatung nicht erfolgen kann.
- 13.2 Der Einsatz der Arbeitsergebnisse kann zudem sicherheitstechnische Risiken beinhalten, die nach dem momentanen Stand der Technik nicht umfassend ausgeschlossen werden können. Der Auftragnehmer verpflichtet sich diesbezüglich, die nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsstandards zu beachten. Darüber hinaus trifft den Auftragnehmer keine Sorgfaltspflicht.

14 Verzug

Kommt der Auftragnehmer mit der Überlassung eines Gegenstandes in Verzug und trifft den Auftraggeber bezüglich des Verzuges der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes, so werden dem Auftraggeber sämtliche daraus entstehende Schäden ersetzt. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.

15 Geheimhaltung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen, die die jeweils andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich als vertraulich bezeichnet hat, oder die nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis der jeweils anderen Vertragspartei erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiter zugeben oder zu verwerten. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Informationen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unterlassen. Die Parteien werden den Abschluss derartiger Vereinbarungen auf Verlangen der jeweils anderen Vertragspartei nachweisen.

16 Aufrechnung/Zurückbehaltung

Der Kunde ist nur berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zurückbehaltungsrecht nur in einem angemessenen Umfang zum Werkpreis zulässig. Stellt das Geschäft ein Handelsgeschäft unter Kaufleuten dar, kann der Auftraggeber Zahlungen nur zurückhalten, wenn die Mängelrüge vom Auftragnehmer anerkannt worden oder der Anspruch gerichtlich festgestellt ist.

17 Allgemeines

- 17.1 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung am ehesten entspricht. Dies gilt auch für das Füllen etwaiger Lücken.
- 17.2 Von den vorstehend genannten Bestimmungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu den von den Parteien geschlossenen Einzelverträgen, in dem auf die abgeänderten Bedingungen ausdrücklich schriftlich Bezug genommen wird. Auch die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.
- 17.3 Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sowie über seine Wirksamkeit ist, wenn der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz im Ausland hat, nach Wahl des Auftragnehmers der Sitz des Auftragnehmers oder der Sitz des Auftraggebers.
- 17.4 Für dieses Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.